Stadt Karlsruhe
Stadtkämmerei
Abteilung Kommunale Steuern
Stand: Oktober 2026

Anlage 1

Satzung über die Erhebung einer Verpackungsteuer in der Stadt Karlsruhe

Verpackungsteuersatzung (VerpStS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13) in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner öffentlichen Sitzung am 24. November 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung / Steuergegenstand

(1) Die Stadt Karlsruhe erhebt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auf nicht wiederverwendbare Verpackungen (Einwegverpackungen) und nicht wiederverwendbares Geschirr (Einweggeschirr) sowie auf nicht wiederverwendbares Besteck (Einwegbesteck) eine Steuer, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares Take-away-Gericht oder -Getränk verkauft werden. Charakteristisch für diese Speisen und Getränke ist, dass diese in der Regel unmittelbar nach dem Erwerb verbraucht werden, weil sich ihre für die Verzehrqualität maßgebliche Temperatur, Konsistenz oder Frische schon nach kurzer Zeit nachteilig verändert (z.B. warme Speisen und Getränke, Eis von Eisdielen, Salate mit Soße und Besteck, Getränke „to go“).

(2) Nicht wiederverwendbar im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Einwegverpackungen (wie z.B. Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr (Essgeschirr ohne Besteck) und Einwegbesteck (z.B. Messer, Gabel, Löffel), die keiner Pfandpflicht unterliegen.

Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck sind dazu bestimmt, nur einmal oder nur kurzzeitig für den unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken verwendet zu werden. Hierzu zählen z.B. Fast-Food-Verpackungen oder Boxen für Mahlzeiten, Sandwiches, Salate oder sonstige Lebensmittel oder Getränkebehälter.

§ 2 Steuerschuldender

(1) Zur Entrichtung der Steuer ist der Endverkaufende von Speisen und Getränken gemäß § 1 dieser Satzung verpflichtet.

(2) Schulden mehrere die Steuer nebeneinander, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Verpackungsteuer sind die Steuergegenstände befreit, die

1. vom Steuerschuldner vollständig am Ort der Abgabe zurückgenommen werden und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden. Die Rücknahme und die stoffliche Verwertung sind von dem Steuerschuldner auf Verlangen nachzuweisen.
2. im Rahmen von Märkten, Festen und sonstigen zeitlich befristeten Veranstaltungen verwendet werden, sofern die Gesamtdauer der jeweiligen Veranstaltung vier aufeinanderfolgende Kalendertage nicht überschreitet.

§ 4 Steuersatz und Bemessungsgrundlage

Die Steuer beträgt für

a. jede(n) Einwegdose, -flasche, -becher und sonstige Einweggetränkeverpackungen ..... 0,50 Euro
b. jedes Einweggeschirrteil und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung ..... 0,50 Euro
c. jedes Einwegbesteck (-set) ..... 0,20 Euro

§ 5 Entstehung, Erklärung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Verkaufs von Speisen und Getränken gemäß § 1 dieser Satzung.

(2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(3) Der Steuerschuldende hat bis zum 15. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes der Stadt Karlsruhe, Stadtkämmerei, Abteilung Kommunale Steuern, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

(4) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.

(5) Die Stadt Karlsruhe kann die Steuerschuld schätzen und aufgrund der Schätzung einen Steuerbescheid erlassen, wenn der Steuerschuldende die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erfüllt.

§ 6 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldende, bei dem die Voraussetzungen gemäß § 1 dieser Satzung zum 01. Januar 2027 vorliegen, hat seine voraussichtliche Steuerpflicht bei der Stadt Karlsruhe, Stadtkämmerei, Abteilung Kommunale Steuern, bis zum 30. März 2027 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei erstmaligem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 nach dem 1. Januar 2027 hat der Steuerschuldende seine Steuerpflicht der Stadt Karlsruhe, Stadtkämmerei, Abteilung Kommunale Steuern, innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldende ist verpflichtet, der Stadt Karlsruhe, Stadtkämmerei, Abteilung Kommunale Steuern, maßgebliche besteuerungsrelevante Veränderungen (z.B. Inhaberwechsel, Aufgabe des Gewerbes, Wegfall veranlagungsrelevanter Merkmale) unverzüglich schriftlich anzuzeigen und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage geeigneter Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

(4) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung (§ 3), so hat der Steuerschuldende dies der Stadt Karlsruhe, Stadtkämmerei, Abteilung Kommunale Steuern, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Aufbewahrungs- und Nachweispflichten

(1) Der Steuerschuldende hat Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke über Warenbezug und Warenverkauf von Speisen und Getränken nach § 1 zur Einsicht bereitzuhalten und auf Verlangen der Stadt Karlsruhe vorzulegen. Der Steuerschuldende ist verpflichtet, diese Nachweise für einen Zeitraum nach den Bestimmungen des § 147 AO (Abgabenordnung), beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren.

(2) Sofern die Aufzeichnungen, Belege und Schriftstücke die Art und Zahl der der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegenden Steuergegenstände nach § 1 dieser Satzung nicht ausweisen, hat der Steuerschuldende sie durch entsprechende Hinweise zu ergänzen.

§ 8 Steueraufsicht und Außenprüfung

Der oder die Steuerschuldende hat die zur Feststellung steuerlich erheblicher Sachverhalte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die hierfür erforderlichen Geschäftsunterlagen nach Maßgabe der §§ 93 und 97 AO vorzulegen. Das Betreten der Geschäftsräume durch die hierzu befugten Mitarbeitenden der Stadt Karlsruhe richtet sich nach § 99 AO.

§ 9 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Abs. 3 die Steuererklärung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 6 den Anzeigepflichten nicht nachkommt;
3. entgegen § 7 Abs. 1 der Anforderung zur Vorlage von Nachweisen nicht nachkommt oder diese Nachweise nicht für die dort bestimmte Frist aufbewahrt;
4. entgegen § 11 den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als steuerpflichtige Person oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer steuerpflichtigen Person leichtfertig

1. gegenüber der Stadt Karlsruhe über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. die Stadt Karlsruhe pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 7 Kommunalabgabengesetz bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Mitwirkungspflicht

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die der Steuerschuldende beschäftigt oder beauftragt hat, ergeben sich aus § 93 AO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 Abs. 1 zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Karlsruhe, 25. November 2026

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.